



HESSISCHER LANDTAG

06. 09. 2016

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 5. September 2016 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. September 2016 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 2429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

B. Lösung

Das Gesetz soll unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Evaluation weiterentwickelt und die Geltungsdauer verlängert werden.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) in Verbindung mit dem Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2012, Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Rechtsverordnungen, soll das Heilberufsgesetz um weitere 8 Jahre bis zum 31. Dezember 2024 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung des Prüflitfadens Normprüfung liegt vor: Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

Vom

Artikel 1

**Artikel 1
Änderung des Heilberufsgesetzes¹**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut der Sätze 1 und 2 wird Abs. 1.
 - b) Der bisherige Wortlaut des Satzes 3 wird Abs. 2.
 - c) Der bisherige Wortlaut des Satzes 4 wird Abs. 3, dem folgende Sätze angefügt werden:

"Die amtliche Veröffentlichung kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfolgen, wenn diese über öffentliche Netze angeboten wird. § 15 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) gilt entsprechend."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 4 und 5 werden angefügt:

"4. Telefonnummer,

5. E-Mail-Adresse."
 - b) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe "2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)" durch "18. April 2016 (BGBl. I S. 886)" ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

"7. die Ausgabe von Heilberufsausweisen und sonstigen Bescheinigungen auch elektronischer Art sowie qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),"
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"In den Fällen des Satzes 1 Nr. 7 sind die Kammern berechtigt, mit anderen Heilberufskammern zusammenzuarbeiten oder vorhandene Zertifizierungsstellen zu nutzen, und die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen verpflichtet, den Kammern die notwendigen Auskünfte zu erteilen und sie über Änderungen zu informieren. Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen für die Gesundheitsberufe nach § 291a Abs. 5d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen."
 - cc) Der Wortlaut der Sätze 2 und 3 wird neuer Abs. 2
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
4. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "wird" das Wort "ehrenamtlich" eingefügt.

¹ Ändert FFN 350-6

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Seinen Mitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung gewährt werden."

b) In Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe "vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)," gestrichen.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Landesapothekenkammer ist zuständig für die

1. Befreiung von der Pflicht zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2,
2. Befreiung von der Verpflichtung der Anwesenheit in unmittelbarer Nachbarschaft der Apotheke und der jederzeitigen Erreichbarkeit nach § 23 Abs. 3 Satz 2,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung von Rezeptsammelstellen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und
4. Befreiung einer Apotheke, die keiner Anordnung nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), unterliegt, von der Pflicht zur Dienstbereitschaft für bestimmte Stunden oder für Sonn- und Feiertage nach den Vorschriften

der Apothekenbetriebsordnung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 278)."

6. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Mehrere Kammern können die Errichtung einer gemeinsamen Ethikkommission vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe "(BGBl. I S. 3395)" durch "(BGBl. I S. 3394)", die Angabe "Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1398)" durch "Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)" und die Angabe "24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)" durch "18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe "(BGBl. I S. 2170)" durch "(BGBl. I S. 2169)" und die Angabe "29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)" durch "26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)" ersetzt und werden nach der Angabe "30. April 2003 (BGBl. I S. 605)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)," eingefügt.

c) Abs. 3 Satz 5 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

"11. den Zeitraum der Aufbewahrung der wesentlichen Dokumente über alle klinischen Prüfungen

a) nach Art. 58 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. EU Nr. L 158 S. 1) und

b) nach Art. 15 Abs. 5 der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 121 S. 34), aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014, in Verbindung mit Art. 98 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014

sowie über alle klinischen Prüfungen nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes."

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und Leistungen."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Soweit die Kosten im Falle der Nr. 2 nicht gedeckt werden, kann das Land einen Zuschuss zu dem Aufwand leisten, wenn dies erforderlich ist, um eine nicht zumutbare außergewöhnliche Belastung der Kammer zu vermeiden."

9. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe "(zehntausend Deutsche Mark)" wird gestrichen.

b) In Nr. 1 wird nach der Angabe "§ 2 Abs. 2" die Angabe "Satz 1" und werden nach dem Wort "anzumelden," die Wörter "nicht oder" eingefügt.

10. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Gebühren" durch "Kosten" ersetzt.

11. Dem § 14 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Kammern dürfen zum Zwecke der Wahlinformation auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen aushändigen, das deren Namen, Vornamen und die Privatanschrift enthält. Die Kammerangehörigen können der Datenweitergabe widersprechen. Sie sind auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die Vertrauenspersonen haben die ihnen übersandten Verzeichnisse unverzüglich nach Beendigung der Wahl unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu vernichten."

12. In § 15 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.

13. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Satzung nach § 1, die Satzung des Versorgungswerkes nach § 5a, die Satzung der Ethikkommission nach § 6a, die Beitragsordnung nach § 10 Abs. 1, die Kostensatzung nach § 10 Abs. 2, die Wahlordnung nach § 15, die Berufsordnung nach § 25, die Weiterbildungsordnung nach § 35 und § 38a sowie jede ihrer Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Hierfür sind zwei ausgefertigte Exemplare der Aufsichtsbehörde vorzulegen."

14. Dem § 18 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können angemessene Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung gewährt werden."

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

"2. soweit sie als Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in eigener Praxis tätig sind, am Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen teilzunehmen und sich an den Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu beteiligen,"

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe "Nr. 1 bis 3" wird durch "Nr. 2 und 3" ersetzt.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

16. In § 25 Nr. 4 werden nach dem Wort "Apothekeneinrichtung" die Wörter "unter Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen" eingefügt.

17. Nach § 26 wird als § 26a eingefügt:

"§ 26a

Die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 26 zu führen, gilt auch in Hessen."

18. In § 35 Abs. 1 werden das Semikolon und die Wörter "sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde" gestrichen.

19. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)" durch "18. April 2016 (BGBl. I S. 886)" ersetzt.

20. Die §§ 39 und 42 werden aufgehoben.

21. § 43 wird wie folgt gefasst:

"§ 43

(1) Die Landestierärztekammer regelt die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen, auf die sich die Bezeichnungen nach § 26 beziehen.

(2) Abweichend von § 29 Abs. 2 und 6 können niedergelassene Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Voraussetzungen der Weiterbildung in Gebieten erfüllen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt im jeweiligen Gebiet nachweisen. Für Zusatzbezeichnungen gilt eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Voraussetzung. Die weiteren Voraussetzungen für die Weiterbildung niedergelassener Berufsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 regelt die Weiterbildungsordnung. § 34 Abs. 1 findet auf Tierärztinnen und Tierärzte keine Anwendung."

22. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Weiterbildung nach § 29 Abs. 7 umfasst für Tierärztinnen und Tierärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten

1. in Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Leiden der Tiere,
2. im Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch vom Tier übertragbare Krankheiten,
3. im Tierschutz,
4. in der Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände,
5. in der Qualität und Sicherheit von Arznei- und Futtermitteln,
6. in veterinärmedizinischen Belangen der Umwelthygiene und
7. in der Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen."

b) In Abs. 2 werden die Wörter "durch das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium" gestrichen und die Wörter "veterinärmedizinischen Dienst" durch "Dienst der Fachrichtung ärztlicher Dienst, Laufbahnzweig tierärztlicher Dienst" ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "Klinik" durch "Praxis" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

23. Die §§ 45, 48 und 48d werden aufgehoben.

24. In § 49 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort "ist" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe "§ 66 Abs. 1 läuft" die Angabe "oder wegen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens das berufsgerichtliche Verfahren nach § 60 Abs. 1 Satz 2 zurückgestellt ist" eingefügt.

25. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 wird das Wort "fünfzigtausend" durch "einhunderttausend" ersetzt und die Angabe "(hunderttausend Deutsche Mark)" gestrichen.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe "Nr. 1 bis 5" gestrichen.

b) In Abs. 3 wird das Wort "und" durch "oder" ersetzt.

26. § 56 wird aufgehoben.

27. § 59 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Einrichtung" die Wörter "oder einer Hilfsfondseinrichtung der Kammern" eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "fünftausend" durch "zehntausend" ersetzt und die Angabe "(zehntausend Deutsche Mark)" gestrichen.

28. In § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "eintausend" durch "zweitausend" ersetzt und die Angabe "(zweitausend Deutsche Mark)" gestrichen.
29. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch "Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach der Angabe "Abs. 1" die Angabe "Satz 2" eingefügt.
30. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern "und den" das Wort "notwendigen" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "750 und 2 000" durch "1 200 und 2 400", die Angabe "300 und 750" durch "500 und 1 000" und die Angabe "500 und 1 000" durch "750 und 1 500" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort "Reisekosten" die Wörter "sowie Entschädigungen für die Abwesenheit" und nach dem Wort "Berufsgerichte" die Wörter "aus Praxis und Krankenhaus" eingefügt.
31. In § 88 wird die Angabe "2016" durch "2024" ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Änderungs- und Ergänzungsbedarf bestehen insbesondere bei den Regelungen zu den amtlichen Mitteilungsblättern der Kammern, der Klarstellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Kammervorstände sowie zu dem von den Kammern geäußerten Wunsch, gerade im Bereich der Ethikkommission eng zusammenzuarbeiten und entsprechende Synergieeffekte zu nutzen.

Erforderlich erscheint auch die Einfügung einer formalen Regelung hinsichtlich der Schlusszeichnung und Vorlage von Änderungsbeschlüssen zu Satzungen an die Aufsichtsbehörde. Im Bereich der speziellen Weiterbildungsvorschriften der Tierärztinnen und Tierärzte werden die einzelnen Normen an die Erfordernisse der Kammerpraxis angepasst.

Im Bereich der Berufsggerichtsbarkeit erfolgen Ergänzungen und Präzisierungen zum Verhältnis von Verfolgungsverjährung und Disziplinarverfahren sowie der Erforderlichkeit von berufsggerichtlichen Sanktionen. Diverse Geldbeträge werden in diesem Kontext inflationsbedingt angepasst.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Zur besseren Übersichtlichkeit wird der Eingangsparagraf in drei Absätze gegliedert. Inhaltlich neu ist die Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2. Demnach kann die amtliche Veröffentlichung zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfolgen. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes müssen erfüllt sein.

Zu Nr. 2

Zu a: Da elektronische Medien zur schnellen Kontaktaufnahme etwa bei Großschadensereignissen immer wichtiger werden, können dem jeweiligen Gesundheitsamt nunmehr auch die Telefonnummern und Mailadressen der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte übermittelt werden.

Zu b: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3

Zu a: Zur besseren Übersichtlichkeit wird Abs. 1 Nr. 7 neu gefasst und ergänzt.

Zu b: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 4

Zu a: Hiermit wird verdeutlicht, dass der Ausschuss der Versorgungseinrichtung ehrenamtlich tätig ist und seinen Mitgliedern gleichwohl eine Aufwandsentschädigung sowie der Ersatz von Reisekosten gewährt werden kann.

Zu b: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die Zuständigkeitsbestimmung wesentlich kürzer gefasst und eine präzise Verweisung auf die §§ 23 und 24 der Apothekenbetriebsordnung vorgenommen.

Zu Nr. 6

Zu a: Durch diese Ergänzung wird es den Kammern ermöglicht, etwa gemeinsame Ethikkommissionen bei einer Kammer zu bilden und so Synergieeffekte zu nutzen. Durch eine Anzeigepflicht wird es der Aufsichtsbehörde ermöglicht, eine entsprechende Vereinbarung rechtlich zu prüfen.

Zu b: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c: Die bislang zitierte RL wurde durch Verordnung aufgehoben. Aufgrund von Übergangsvorschriften ist für den Aufbewahrungszeitraum für wesentliche Dokumente über alle klinischen Prüfungen auf beide Regelungen Bezug zu nehmen.

Zu Nr. 7 und Nr. 8

Sowohl § 8 Satz 1 als auch § 10 Abs. 2 regelt die Erhebung von Kosten. § 8 wird daher aufgehoben. Die Regelungstatbestände werden in § 10 Abs. 2 präzisiert dargestellt.

Zu Nr. 9

Zu a: Aus redaktionellen Gründen kann die Angabe "Deutsche Mark" nunmehr entfallen.

Zu b: Es handelt sich um eine Präzisierung.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 11

Zum Zwecke der Wahlinformation erscheint es sinnvoll, wenn die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge sich an die Mitglieder wenden können, um sich vorzustellen. Aus diesem Grunde sollen die Kammern künftig die jeweiligen Kontaktdaten entsprechend weitergeben dürfen. Selbstverständlich besteht hiergegen ein Widerspruchsrecht, auf das die Kammerangehörigen hingewiesen werden. Im Hinblick auf die kommende Datenschutz-Grundverordnung erfolgt außerdem ein Hinweis auf die Dauer der Datenaufbewahrung.

Zu Nr. 12

Durch die Generalklausel in § 17 Abs. 2 ist das Genehmigungserfordernis aufzuheben.

Zu Nr. 13

Die Neufassung stellt eine Generalklausel mit allen zu genehmigenden Satzungen und Ordnungen dar. Sie soll darüber hinaus sicherstellen, dass die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegenden Änderungsbeschlüsse auch ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Dazu müssen diese künftig in zweifacher Ausfertigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Zu Nr. 14

Hier wird klargestellt, dass die Mitglieder der Kammervorstände ehrenamtlich tätig sind, ihnen aber gleichwohl eine Aufwandsentschädigung sowie der Ersatz von Reisekosten gewährt werden kann.

Zu Nr. 15

Zu a: Mit der Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch ausschließlich privatärztlich niedergelassene Ärzte verpflichtend am Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen teilnehmen und sich auch an den dabei entstehenden Kosten zu beteiligen haben.

Zu b und c: Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 16

Durch diese Ergänzung wird verdeutlicht, dass auch die Belange behinderter Menschen bei der Ausgestaltung der Praxis oder Apotheke berücksichtigt werden sollen.

Zu Nr. 17

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird die Regelung zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen anderer Bundesländer als neuer § 26a eingefügt. Die §§ 39, 42, 45, 48 und 48d können daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 18

Durch die Generalklausel in § 17 Abs. 2 ist das Genehmigungserfordernis aufzuheben.

Zu Nr. 19

Zu a: Durch die Generalklausel in § 17 Abs. 2 ist das Genehmigungserfordernis aufzuheben.

Zu b: Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 20

Änderung entsprechend Änderungsbefehl Nr. 16 (§ 26a).

Zu Nr. 21

Aufgrund umfassender Änderungen wird diese Vorschrift zur besseren Übersichtlichkeit neu gefasst.

So wurde in Abs. 1 das Wort "Zusatzbezeichnungen" eingefügt, welches die bisherige Aufzählung der einzelnen Fachrichtungen ersetzt.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden aufgehoben, da die Fachtierarztbezeichnungen "Allgemeine Veterinärmedizin" und "Öffentliches Veterinärwesen" als Gebietsbezeichnungen bereits in Abs. 1 enthalten sind und zudem ein Grund, warum die Bezeichnung "Allgemeine Veterinärmedizin" nicht neben der Bezeichnung "Praktische Tierärztin/ Praktischer Tierarzt" geführt werden darf, nicht ersichtlich ist. Auch erscheint die bisherige Beschränkung auf zwei Gebietsbezeichnungen nicht mehr geboten.

Der bisherige Abs. 4 wird nun zum neuen Abs. 2, erfährt aber dahin gehend eine Modifikation, dass die Nachweisvoraussetzungen für eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung nunmehr für alle Tierärzte identisch sind.

Zu Nr. 22

Zu a: Diese Änderung trägt der zunehmenden Breite des tierärztlichen Berufsbildes Rechnung und ist in der Formulierung der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen bereits verankert. Zur besseren Lesbarkeit wurde zudem eine nummerierte Gliederung eingefügt.

Zu b: Diese Änderung dient der Rechtsvereinfachung, da künftig eine Stelle, die Landestierärztekammer, für die Anerkennung der Fachtierarztbezeichnung zuständig ist. Zudem trägt die geänderte Dienstbezeichnung der aktuellen Bezeichnung für die Laufbahn im hessischen Beamtenrecht Rechnung.

Zu c: Diese Regelung wird aufgehoben, da es keine inhaltliche Abweichung zu § 30 Abs. 1 gibt und die Regelung zur Erlangung des Fachtierarztes für öffentliches Veterinärwesen bereits abschließend in Abs. 2 geregelt ist.

Zu d: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die tierärztliche Klinik stellt lediglich eine Sonderform der tierärztlichen Praxis dar. Die Weiterbildung soll auch dort möglich sein.

Zu Nr. 23

Änderung entsprechend Änderungsbefehl Nr. 16 (§ 26a).

Zu Nr. 24

Da bei beamteten Kammerangehörigen aufgrund zum Teil langwieriger Disziplinarverfahren eine berufsrechtliche Verfolgungsverjährung eintreten kann, erfolgt diese Ergänzung, damit auch hier noch eine Überhangprüfung nach § 60 Abs. 1 Satz 3 erfolgen kann.

Zu Nr. 25

Zu a: Es erfolgt erstmals seit dem Jahr 1994 eine inflationsbedingte Anpassung der Höhe der Geldbuße, um auch die Abschreckungsfunktion derselben zu gewährleisten. Aus redaktionellen Gründen wird die Angabe "Deutsche Mark" gestrichen. Zudem wird eine nicht notwendige, differenzierte Verweisung gestrichen.

Zu b: Diese Änderung ergibt sich aus dem Bedürfnis, eine Sanktion auch dann verhängen zu können, um alternativ das Kammermitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten oder das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

Zu Nr. 26

Die Vorschrift stammt noch aus jener Zeit, in der es neben dem Heilberufsgericht am Verwaltungsgericht Gießen noch an jedem weiteren hessischen Verwaltungsgericht ein Heilberufsgericht gab. Aus diesem Grunde kann die Vorschrift nun entfallen.

Zu Nr. 27

Es erfolgt auch hier eine inflationsbedingte Anpassung der Höhe der Geldbuße, um auch die Abschreckungsfunktion derselben zu gewährleisten. Aus redaktionellen Gründen wird die Angabe "Deutsche Mark" gestrichen. Zudem können zukünftig Zahlungen auch an die Hilfsfondseinrichtungen der Kammern für in Not geratene Berufsangehörige entrichtet werden.

Zu Nr. 28

Es erfolgt auch hier eine inflationsbedingte Anpassung der Höhe der Geldbuße, um auch die Abschreckungsfunktion derselben zu gewährleisten. Aus redaktionellen Gründen wird zudem die Angabe "Deutsche Mark" gestrichen.

Zu Nr. 29

Zu a: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b: Es handelt sich um eine Präzisierung.

Zu Nr. 30

Zu a: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b: Die Heilberufskammern haben mit dem hessischen Justizministerium die von den Kammern für die Inanspruchnahme der Heilberufsgerichte zu tragenden Kostenpauschalen nach § 86 neu verhandelt und für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 30. September 2021 für die 1. Instanz 1.200 Euro, für die zweite Instanz 1.600 Euro und für das Zustimmungsverfahren 200 Euro vereinbart. Falls eine Verurteilung eines Kammermitgliedes erfolgt, muss dieser zwar die Kosten tragen. Die vom Gericht festzusetzenden Gebühren richten sich aber nach den Rahmengebühren des § 78 Abs. 2 und unterschreiten zumeist diejenigen Pauschalen, welche die Kammern für die Inanspruchnahme des Gerichts zu tragen haben. Aus diesem Grunde werden diese Gebühren hier nun angepasst.

Zu c: Es werden nunmehr die Auslagen der Prozessbeteiligten erweitert aufgeführt. Dies sind insbesondere Entschädigungen für die Abwesenheit der Mitglieder der Berufsgerichte aus ihrer Praxis bzw. aus dem Krankenhaus.

Zu Nr. 31

Die Vorschrift verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes um 8 Jahre.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. September 2016

Der Hessische Ministerpräsident

in Vertretung:

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung

Al-Wazir

Der Hessische Minister für
Soziales und Integration

Grüttner